

QUANTERRA

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Überarbeiteter Entwurf mit gestufter Haftungsklausel und Verzahnung zur Montageanleitung

Entwurf Version 2.0 · Stand: 01.06.2026

Quanterra Produktion · Schwiesastr. 4 · 39124 Magdeburg
0391-55606691 · info@quanterra.eu · www.quanterra.eu

Quanterra — eine Marke der Joha Holding UG

Hinweis: Entwurf zur anwaltlichen Prüfung

Dieses Dokument ist ein überarbeiteter Arbeitsentwurf, der die rechtliche Position von Quanterra stärken soll (u. a. gestufte Haftungsklausel, Verzahnung mit der Montageanleitung, klarere Kommunikation des Prototyp-Charakters). Es ersetzt keine anwaltliche Prüfung und sollte vor produktivem Einsatz von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt für Vertriebs-/Produkthaftungsrecht freigegeben werden — insbesondere im Hinblick auf branchen- und einzelfallspezifische Besonderheiten, die hier nicht bekannt sind.

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen, Beratungen und Leistungen der Quanterra Produktion (nachfolgend „Quanterra“), einer Marke der Joha Holding UG, gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend gemeinsam „Kunde“).

Wird nachfolgend ausdrücklich zwischen Verbrauchern und Unternehmern unterschieden, gilt die jeweilige Regelung nur für die genannte Kundengruppe. Im Übrigen gelten die Regelungen für beide Kundengruppen gleichermaßen.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Quanterra stimmt ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich in Textform zu.

§ 2 Unternehmensgegenstand, Produktstatus, Vertragsdokumente

Quanterra ist ausschließlich Herstellerin bzw. Lieferantin der QNP-Produkte und kein Installations- oder Handwerksbetrieb. Quanterra selbst führt keine Montage-, Elektro- oder sonstigen baulichen Leistungen aus.

Hinweis zum Produktstatus

Soweit im schriftlichen Angebot nicht ausdrücklich als Serienprodukt bezeichnet, handelt es sich bei den gelieferten Produkten um Vorserienmodelle bzw. Prototypen im Entwicklungs- und Erprobungsstadium. Für solche Produkte gelten eingeschränkte Eigenschaften; eine Zusicherung von Leistungswerten außerhalb dokumentierter Testbedingungen erfolgt nicht, sofern sie nicht im Angebot ausdrücklich schriftlich zugesagt wird.

Quanterra weist den Kunden hierauf vor Vertragsschluss aktiv und in Textform hin. Der Kunde bestätigt die Kenntnisaufnahme mit der Bestätigung am Ende dieser AGB bzw. im Angebot.

Die jeweils aktuelle, bei Quanterra erhältliche Montageanleitung Quantenheizung einschließlich des darin geregelten Materialfreigabeverfahrens ist verbindlicher Bestandteil jedes Liefer- und Montagevertrags. Der Kunde und der von ihm beauftragte Fachbetrieb sind zur Einhaltung verpflichtet. Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und der Montageanleitung gehen in technischen Fragen — insbesondere Materialvorgaben, zulässige Schichtdicke, zulässige Leistungsaufnahme je Modul, Dokumentations- und Abnahmepflichten — die Regelungen der Montageanleitung vor.

§ 3 Vertragsschluss

Darstellungen auf der Website, in Prospekten, Präsentationen oder Kostenrechnern sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch ein schriftliches Angebot von Quanterra und dessen Annahme durch den Kunden in Textform (§ 126b BGB, z. B. per E-Mail) zustande.

§ 4 Preise, Zahlung, Verzug

Es gelten die im schriftlichen Angebot ausgewiesenen Projektpreise zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Quanterra ist berechtigt, vor Produktionsbeginn eine Anzahlung von bis zu 50 % des Gesamtpreises zu verlangen.

Rechnungen sind, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, kann Quanterra Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB) sowie den Ersatz der erforderlichen Mahn- und Beitreibungskosten verlangen. Gegenüber Unternehmen gilt zusätzlich die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB.

§ 5 Lieferung und Gefahrübergang

Liefertermine stehen, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und vollständiger Selbstbelieferung durch Vorlieferanten.

Beauftragt Quanterra den Versand, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware gegenüber Unternehmen mit Übergabe an das Transportunternehmen, gegenüber Verbrauchern erst mit Übergabe der Ware an den Kunden über (§ 475 Abs. 2 BGB bleibt unberührt).

§ 6 Installation, Fachbetriebspflicht, Eigenverbau

Installationen dürfen ausschließlich durch einen von Quanterra zertifizierten Fachbetrieb im Sinne der jeweils gültigen Montageanleitung durchgeführt werden. Elektrische Anschlüsse sind zwingend durch eine Elektrofachkraft auszuführen.

Beauftragt der Kunde einen Fachbetrieb mit der Installation, wird dieser ausschließlich im Auftrag und auf Rechnung des Kunden tätig. Er ist nicht Erfüllungsgehilfe von Quanterra im Sinne des § 278 BGB, auch wenn er von Quanterra zertifiziert oder benannt wurde. Die Zertifizierung eines Fachbetriebs durch Quanterra ist keine Garantie oder Zusicherung für die konkrete Ausführungsqualität der jeweiligen Montage.

Eigenverbau

Führt der Kunde die Installation im Wege des Eigenverbaus selbst durch — also ohne Beauftragung eines von Quanterra zertifizierten Fachbetriebs —, geschieht dies auf eigenes Risiko des Kunden. Quanterra übernimmt in diesem Fall keine Haftung und Gewährleistung für die Funktionstüchtigkeit, Sicherheit oder Langlebigkeit des Systems. § 11 (Haftung) bleibt unberührt, soweit zwingende gesetzliche Haftungstatbestände betroffen sind (insbesondere Produkthaftungsgesetz, Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit).

§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde bzw. der von ihm beauftragte Fachbetrieb ist verpflichtet, vor Ausführung der Verspachtelungs- und Verputzarbeiten das in der Montageanleitung geregelte Materialfreigabeverfahren zu durchlaufen und ausschließlich dort freigegebene Materialien innerhalb der dort genannten Grenzwerte zu verwenden (insbesondere zulässige Schichtdicke und zulässige Leistungsaufnahme je Modul).

Der Kunde trägt die Verantwortung für die Einhaltung der geltenden elektrischen und baurechtlichen Vorschriften sowie für den sicheren Betrieb der Anlage nach Inbetriebnahme.

Die Nichteinhaltung dieser Mitwirkungspflichten führt zum Erlöschen der Gewährleistung, soweit ein Mangel hierauf beruht.

§ 8 Widerrufsrecht für Verbraucher

Für Sonderanfertigungen, die nach Kundenspezifikation gefertigt oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB kein Widerrufsrecht.

Handelt es sich im Einzelfall ausnahmsweise nicht um eine Sonderanfertigung in diesem Sinne, steht Verbrauchern das gesetzliche Widerrufsrecht zu. Maßgeblich ist die gesonderte Widerrufsbelehrung mit Muster-Widerrufsformular, die Quanterra in diesem Fall vor Vertragsschluss zur Verfügung stellt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von Quanterra. Gegenüber Unternehmern gilt der Eigentumsvorbehalt auch für Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung.

§ 10 Gewährleistung / Mängelrechte

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Für Vorserienmodelle bzw. Prototypen (§ 2) gelten die dort beschriebenen eingeschränkten Eigenschaften; eine Beschaffenheitsvereinbarung über Leistungswerte außerhalb dokumentierter Testbedingungen wird nicht getroffen, sofern sie nicht im Angebot ausdrücklich schriftlich zugesichert wird.

Gegenüber Unternehmern hat der Kunde die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und offene Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Ablieferung, in Textform anzuzeigen (§ 377 HGB); versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, gilt die Ware als genehmigt.

Die Gewährleistung entfällt, soweit ein Mangel auf einer Nichtbeachtung der Montageanleitung, dem Einsatz nicht freigegebener Materialien, der Überschreitung zulässiger Grenzwerte (insbesondere Schichtdicke oder Leistungsaufnahme), einer nicht durch einen zertifizierten Fachbetrieb durchgeführten Installation (einschließlich Eigenverbau gemäß § 6) oder dem Fehlen der nach der Montageanleitung erforderlichen Dokumentation und Abnahmeprüfung beruht.

§ 11 Haftung

Quanterra haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Quanterra, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Quanterra, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht — einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) haftet Quanterra bei einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

Im Übrigen ist die Haftung von Quanterra für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und nicht, soweit Quanterra eine Beschaffenheit ausdrücklich garantiert hat.

Die Haftungsbeschränkungen dieses § 11 gelten entsprechend zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Quanterra.

Unberührt bleiben die in § 6 (Eigenverbau), § 7 (Mitwirkungspflichten) und § 10 (Gewährleistung) geregelten Fälle des Erlöschens der Gewährleistung; diese betreffen die Voraussetzungen des Mängelrechts und stehen neben der vorstehenden Haftungsregelung.

§ 12 Produktbeobachtung und Meldungen

Quanterra beobachtet die von ihr gelieferten Produkte im Rahmen der gesetzlichen Produktbeobachtungspflicht fortlaufend. Der Kunde wird gebeten, Auffälligkeiten am System — etwa Verfärbungen, Geruchsbildung, Rissbildung oder ungewöhnliche Erwärmung — unverzüglich an Quanterra zu melden, um eine zeitnahe technische Prüfung zu ermöglichen.

§ 13 Datenschutz

Es gilt die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung von Quanterra, abrufbar unter www.quanterra.eu.

§ 14 Änderungen dieser AGB und der Montageanleitung

Quanterra ist berechtigt, diese AGB sowie die Montageanleitung mit Wirkung für zukünftige Verträge anzupassen, insbesondere zur Berücksichtigung neuer technischer Erkenntnisse, geänderter Rechtslage oder Rechtsprechung. Für bereits geschlossene Verträge gilt die bei Vertragsschluss jeweils gültige Fassung, sofern nicht zwingendes Recht eine andere Behandlung vorschreibt.

§ 15 Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur insoweit, als hierdurch der durch zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts gewährte Schutz nicht eingeschränkt wird.

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Magdeburg.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige wirksame Regelung, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Bestätigung des Kunden

Mit Unterschrift bestätigt der Kunde, vor Vertragsschluss ausdrücklich auf Folgendes hingewiesen worden zu sein und dies zur Kenntnis genommen zu haben:

- den Vorserien-/Prototyp-Charakter der Produkte gemäß § 2 dieser AGB,
- die Fachbetriebspflicht sowie die Folgen des Eigenverbaus gemäß § 6 dieser AGB,

- die Verbindlichkeit der Montageanleitung einschließlich Materialfreigabeverfahren, Schichtdicken- und Leistungsgrenzwerten gemäß § 2 und § 7 dieser AGB.

Name / Firma des Kunden

Ort, Datum

Unterschrift
